



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

„Elektronischer Versand“

Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord
E-Mail-Adresse: poststelle@sgdnord.rlp.de

Struktur-und Genehmigungsdirektion Süd
E-Mail-Adresse: Poststelle@sgdsued.rlp.de

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

01.10.2025

Mein Aktenzeichen
641-0001#2022/0011-
1401 3.0131
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Larissa Wenzel
Larissa.Wenzel@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
(06131) 16-5513

Verknüpfung der TrinkwEGV und LMHV

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einiger Rückfragen, möchte ich die Verknüpfung zwischen der Trinkwasser-einzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) und der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) klarstellen.

Nach § 3 a Absatz 7 LMHV sind Lebensmittelbetriebe verpflichtet, sofern pro Tag mindestens 10 Kubikmeter aufbereitetes Wasser aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage verwendet wird, die Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und das Risikomanagement für dieses Einzugsgebiet nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung im Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu berücksichtigen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verpflichtet Lebensmittelunternehmer, ein oder mehrere ständige Verfahren einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten, die auf den Prinzipien des HACCP-Systems basieren. Dieses System soll helfen, potenzielle Gefahren in Lebensmitteln frühzeitig zu erkennen, zu bewerten

1/2

Zufahrt & Parkmöglichkeiten

-  Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße
-  Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



und zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass die Lebensmittel für den Menschen sicher sind.

Dies bedeutet, dass Lebensmittelbetriebe unter die Vorgaben der TrinkwEGV fallen, wenn sie pro Tag mindestens 10 Kubikmeter aufbereitetes Wasser aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage verwenden.

Die Vorgaben der TrinkwEGV sind in dem Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Andreas Christ